



Freundeskreis
der Bücherei Weil im Schönbuch e.V.

Satzung für den „Freundeskreis der Bücherei Weil im Schönbuch e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Bücherei Weil im Schönbuch e.V.“
2. Unter dieser Bezeichnung ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Weil im Schönbuch.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Bücherei Weil im Schönbuch (Hauptstelle und deren Zweigstelle Breitenstein) und der ehrenamtlich geführten Bücherei in Neuweiler¹ in ihrem bildungspolitischen Auftrag.
2. Der Verein „Freundeskreis der Bücherei Weil im Schönbuch e.V.“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel nur für die Förderung der hier genannten Einrichtung der Gemeinde Weil im Schönbuch verwendet.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen der Gemeinde Weil im Schönbuch zu überweisen, die es ausschließlich für Zwecke der Bücherei Weil im Schönbuch zu verwenden hat.

¹ Diese drei Büchereien werden im Nachfolgenden als Bücherei Weil im Schönbuch bezeichnet

8. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Er kann zur Erreichung seiner Ziele im Rahmen von § 58, Ziff. 6 und 7 der Abgabenordnung Rücklagen bilden.

9. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Aufgaben und Tätigkeiten

Gemäß dem Zweck wird er in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Leitung der Bücherei Weil im Schönbuch bemüht sein:

a) Den Leistungsstandard der Bücherei durch finanzielle und ideelle Förderung zu erhalten und zu verbessern.

b) Durch geeignete Maßnahmen zur Leseförderung, vor allem bei Kindern und Jugendlichen, beizutragen.

c) Die Veranstaltungsarbeit der Bücherei zu fördern.

d) Durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Bücherei im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und durch Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens für die Aufgaben und Belange der Bücherei zu interessieren.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Zweck des Vereins und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennt.

Familien und ihre Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern diese im gleichen Haushalt leben, können eine Familienmitgliedschaft erwerben.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der 1. Vorsitzende des Vorstands entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Personen, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Diese wird zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam

b) Tod bei natürlichen Personen

c) Auflösung bei juristischen Personen

d) Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Pflichten verletzt, gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss ist nach Anhörung des Mitglieds nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen diesen Beschluss

kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds. Eine Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken. Sie sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und sonstige Einnahmen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, ist gleichwohl der volle Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 6 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Regulärer Beitrag: 15 Euro

Familienbeitrag: 30 Euro

Juristische Person: 50 Euro

Der Beitrag wird einmal im Jahr erhoben.

Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen werden, in Anlehnung an die Einwohnerzahl folgendermaßen auf die 3 Büchereien aufgeteilt:

Weil im Schönbuch, Hauptstelle (Marktplatz 2): 80 %

Bücherei Breitenstein und Neuweiler : je 10 %.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand

b. die Mitgliederversammlung.

2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der Vorsitzenden

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/der Schatzmeister/-in

d) dem/der Schriftführer/-in

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/-r hat Einzelvertretungsbefugnis.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds erlischt mit der Annahme der Wahl durch das neue Vorstandsmitglied.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

5. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Verwirklichung der Vereinsziele

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich des/der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

6. Die Leitung der Bücherei nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 10 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, dessen Größe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

2. Die Beiratsmitglieder unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.

3. Sie sind vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

4. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

5. Der Beirat kann keine eigenen Beschlüsse fassen, ist aber in der Vorstandssitzung stimmberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Ernennung der Ehrenmitglieder
 - e) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung im „Weilemer Blättle“, zusätzlich per E-Mail, soweit dies möglich ist.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der /die Vorsitzende des Vorstandes, im Falle einer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
7. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss diesem stattgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Inkrafttreten

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weil im Schönbuch.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Satzung wurde am 04.12.2013 in Weil im Schönbuch von der Gründerversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

Petra Auer-Schmidt

Ursula Funk

Silke Grube-Meißner

Ursula Montiegel

Katja-Beate Riedrich

Kathrin Spiegelberg

Arne Weitbrecht

Margarethe Wörn